

Düsseldorf, den 25. März 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 249

114

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht
fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts**

Vom 1. April 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht
fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Bereinigung
des als Landesrecht
fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts**

Das Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgel-
tenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970
(GV. NRW. S. 18), das zuletzt durch Artikel 4 des Geset-
zes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird zu § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.“

2. Alle Gesetze und Verordnungen, die in der Anlage I zu
§ 1 (Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehe-
maligen Reichsrechts – RGS. NRW., Sonderband des
GV. NRW.), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8.
Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden
ist, genannt werden, werden mit folgenden Ausnah-
men aufgehoben:

- a) Gliederungsnummer 237

Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGS.
NRW. S. 94)

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes
vom 4. Januar 1935 (RGS. NRW. S. 96)

und

- b) Gliederungsnummer 7814

Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen
Siedlung vom 31. März 1931 (RGS. NRW. S. 149).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

(L. S.) Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
zugleich auch für
den Minister
für Inneres und Kommunales

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2014 S. 250

20302

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage
für freiwillige, erhöhte wöchentliche
Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. April 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage
für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit
im feuerwehrtechnischen Dienst
in Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für frei-
willige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuer-
wehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19.
Juni 2007 (Artikel II des Gesetzes über die Gewährung
von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung
einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehr-
technischen Dienst in Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.
S. 203)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird in Satz 2 die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

(L. S.)

Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 250

2220
610

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes

Vom 1. April 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes

610

Artikel 1 Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist stets auf ein besonderes Kirchengeld anzurechnen; davon ausgenommen ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „der §§ 51a Abs. 2b bis 2e und 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erheben den Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) von beiden Personen in folgender Weise:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

4. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommenssteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

2220

Artikel 2 Änderung des Kirchnaustrittsgesetzes

Das Kirchnaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch oder das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat,“ gestrichen.
2. In § 8 wird Satz 2 aufgehoben.